

# Reglement Teil- und Gesamtliquidation

Gültig ab 1. Januar 2020



**Sammeleinrichtung  
Pensionskasse**  
Stadt St. Gallen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	3	19 Meldepflicht des Arbeitgebers .....	7
1 Gesetzliche Grundlagen.....	3	20 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks .....	8
2 Zweck und Inhalt .....	3	21 Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation.....	8
3 Aufbau der Stiftung .....	3	22 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags .....	8
<b>2 Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern</b> .....	4	23 Kollektive Austritte.....	8
4 Voraussetzungen für eine Teilliquidation .....	4	24 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungs- reserve auf Ebene des Vorsorgewerks .....	8
5 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft .....	4	25 Verteilungsplan der freien Mittel .....	9
6 Auflösung eines Anschlussvertrags .....	4	26 Übertragung der freien Mittel.....	9
7 Voraussetzung für die Gesamtliquidation .....	4	27 Anrechnung eines Fehlbetrags .....	9
8 Verfahren bei einer Teilliquidation .....	5	<b>4 Gesamtliquidation der Sammeleinrichtung</b> .....	10
9 Stichtag der Teilliquidation .....	5	28 Voraussetzungen für eine Liquidation der Sammeleinrichtung .....	10
10 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags .....	5	29 Verfahren bei Liquidation der Sammel- einrichtung.....	10
11 Kollektive Austritte.....	5	<b>5 Information und Vollzug</b> .....	10
12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungs- reserve auf Ebene des Vorsorgewerks .....	5	30 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation... ..	10
13 Verteilungsplan der freien Mittel .....	6	31 Information der aktiv versicherten Personen und der Rentner .....	10
14 Übertragung der freien Mittel.....	6	32 Vollzug .....	11
15 Anrechnung eines Fehlbetrags .....	6	33 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers .....	11
<b>3 Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit einem angeschlossenen Arbeitgeber</b> .....	7	34 Kostenbeteiligung.....	11
16 Voraussetzungen für eine Teilliquidation .....	7	35 Kontrolle .....	11
17 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft .....	7	36 Genehmigung und Inkrafttreten .....	11
18 Voraussetzung für die Gesamtliquidation .....	7		

# 1

## Einleitung

---

### **1 Gesetzliche Grundlagen**

- 1.1 Die Verwaltungskommission der Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen (nachfolgend Sammeleinrichtung genannt) erlässt, gestützt auf Art. 53b und d BVG, Art 27g und h BVV 2 sowie Art. 23 FZG und das allgemeine Rahmenreglement das vorliegende Reglement.

### **2 Zweck und Inhalt**

- 2.1 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie die Liquidation der Sammeleinrichtung.

### **3 Aufbau der Sammeleinrichtung**

- 3.1 Der Aufbau der Sammeleinrichtung ist im Organisationsreglement geregelt.

## 2

# Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern

### 4 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

- 4.1 Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern sind gegeben, wenn
- a) die Belegschaft eines oder mehrerer angeschlossener Arbeitgeber eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals zu Folge hat.
  - b) das Unternehmen eines oder mehrerer angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals bewirkt.
  - c) die Anschlussverträge mit der Sammeleinrichtung aufgelöst werden und die versicherten Personen sowie die Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

### 5 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

- 5.1 Eine Verminderung der Belegschaft aus der Summe aller angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Ziffer 4.1 a) in einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern gilt als erheblich, sofern dadurch mindestens 10 % der versicherten Personen und mindestens 10 % des Sparkapitals ausscheiden.
- 5.2 Eine Restrukturierung der Belegschaft aus der Summe aller angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Ziffer 4.1 b) in einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern gilt als erheblich, sofern dadurch mindestens 5 % der versicherten Personen und mindestens 5 % des Sparkapitals der versicherten Personen ausscheiden.
- 5.3 Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten

Person, die als erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als letzte unfreiwillig ausscheidet.

- 5.4 Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird.

### 6 Auflösung eines Anschlussvertrags

- 6.1 Die ganze Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor, wenn alle versicherten Personen und Rentner vom Austritt aus der Sammeleinrichtung betroffen sind. Die ganze Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation, wenn durch die Auflösung mindestens 5 % aller versicherten Personen und Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und ihr Anteil am Vorsorgekapital des Vorsorgewerks mindestens 5 % des Vorsorgekapitals aller versicherten Personen sowie am Vorsorgekapital der Rentner beträgt.
- 6.2 Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags liegt vor, wenn der Gesamtbestand der versicherten Personen aus der Sammeleinrichtung ausscheidet und die Rentner in der Sammeleinrichtung verbleiben. Die teilweise Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation, wenn durch die teilweise Auflösung mindestens 5 % aller versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und ihr Anteil am Vorsorgekapital des Vorsorgewerks mindestens 5 % des Vorsorgekapitals aller versicherten Personen beträgt.

### 7 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

- 7.1 Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern ist erfüllt, wenn alle Anschlussverträge im entsprechenden Vorsorgewerk aufgelöst werden.

## **8 Verfahren bei einer Teilliquidation**

- 8.1 Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt bei der Verwaltungskommission in Absprache mit der Geschäftsstelle der Sammeleinrichtung.
- 8.2 Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammeleinrichtung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

## **9 Stichtag der Teilliquidation**

- 9.1 Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens vorausgeht.
- 9.2 Bei einer Teilliquidation infolge Auflösung des Anschlussvertrags gilt das Auflösungsdatum des Anschlussvertrags als Stichtag. In begründeten Fällen kann die Verwaltungskommission auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.
- 9.3 Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung).

## **10 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags**

- 10.1 Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrags sind folgende Grundlagen massgebend:
  - a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss,
  - b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesenen Wertschwankungsreserve, freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.

10.2 Der Anteil an den freien Mitteln, den Wertschwankungsreserven und den allfälligen Rückstellungen auf Ebene des Vorsorgewerks werden pro Anschluss ermittelt aufgrund der Veränderung des Deckungsgrads des Vorsorgewerks während der Anschlusszeit. Der für die Berechnungen des einzelnen Anschlusses massgebende Deckungsgrad entspricht dabei der Veränderung des Deckungsgrads per Ende der Vertragsdauer im Verhältnis zum Deckungsgrad per Vertragsbeginn. Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelt.

10.3 Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 5 % der Aktiven und/oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

10.4 Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die versicherten Personen und Rentner des Unternehmens aufgeteilt.

## **11 Kollektive Austritte**

11.1 Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d. h. mindestens 5 Personen, in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich bei diesen Personen um einen kollektiven Austritt.

## **12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks**

12.1 Bei einem kollektiven Austritt besteht auf Ebene des Vorsorgewerks ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.

12.2 Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.

## 2

# Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern

- 12.3 Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der versicherten Personen und dem Vorsorgekapital der Rentner.
- 12.4 Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zu deren Bildung beigetragen hat.
- 12.5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch eine kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

### 13 Verteilungsplan der freien Mittel

- 13.1 Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk versicherten Personen (Sparkapital) und Rentner (Vorsorgekapital) durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.
- 13.2 Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen versicherten Personen und die Rentner erfolgt proportional zu deren Sparkapital bzw. Vorsorgekapital (ohne technische Verstärkungen und per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

### 14 Übertragung der freien Mittel

- 14.1 Die den austretenden versicherten Personen und Rentnern zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die versicherten Personen und Rentner als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- 14.2 Die auf die verbleibenden versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den versicherten Personen und Rentnern des Vorsorgewerks.

### 15 Anrechnung eines Fehlbetrags

- 15.1 Ergibt die Berechnung nach Ziffer 10 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden versicherten Personen (Sparkapital) sowie die austretenden und verbleibenden Rentner (Vorsorgekapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Personen und Rentner erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum) bzw. zum Vorsorgekapital. Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.
- 15.2 Die auf die austretenden versicherten Personen und Rentner entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung bzw. deren Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist für die austretenden versicherten Personen in jedem Fall garantiert.
- 15.3 Der auf die verbleibenden versicherten Personen und Rentner entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.

## 3

# Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit einem angeschlossenen Arbeitgeber

### 16 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

16.1 Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit einem angeschlossenen Arbeitgeber sind gegeben, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals zu Folge hat.
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals bewirkt.
- c) der Anschlussvertrag mit der Sammeleinrichtung aufgelöst wird und die versicherten Personen und Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

### 17 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

17.1 Eine Verminderung der Belegschaft eines Arbeitgebers gemäss Ziffer 16.1 a) gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus – in folgendem Umfang erfolgt:

- a) bei weniger als 11 versicherten Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 25 % des Sparkapitals,
- b) bei 11 bis 20 versicherten Personen: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 20 % des Sparkapitals,
- c) bei 21 bis 70 versicherten Personen: mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 15 % des Sparkapitals,
- d) bei über 70 versicherten Personen: mindestens 10 % unfreiwillige Austritte und 10 % des Sparkapitals.

17.2 Eine Restrukturierung eines Arbeitgebers gemäss Ziffer 16.1 b) gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der versicherten Personen vor Beginn der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- a) bei weniger als 11 versicherten Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 15 % des Sparkapitals,
- b) bei 11 bis 20 versicherten Personen: mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 12 % des Sparkapitals,
- c) bei 21 bis 70 versicherten Personen: mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 7 % des Sparkapitals,
- d) bei über 70 versicherten Personen: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 5 % des Sparkapitals.

17.3 Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als letzte unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

17.4 Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird.

### 18 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

18.1 Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

18.2 Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung des Anschlussvertrags wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk den Vorsträger vollständig wechselt.

### 19 Meldepflicht des Arbeitgebers

19.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Sammeleinrichtung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teil- oder Gesamtliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die

### 3

## Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit einem angeschlossenen Arbeitgeber

Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

### 20 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

- 20.1 Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt bei der Vorsorgekommission in Absprache mit der Verwaltungskommission und der Geschäftsstelle der Sammeleinrichtung.
- 20.2 Bei Auflösung eines Anschlussvertrags wird eine Gesamtliquidation des Vorsorgewerks durchgeführt (vorbehalten bleibt Art. 18).
- 20.3 Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammeleinrichtung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

### 21 Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation

- 21.1 Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens vorausgeht.
- 21.2 Bei Auflösung des Anschlussvertrags gilt als Stichtag das Datum, an dem der Anschlussvertrag aufgelöst wird. In begründeten Fällen kann die Verwaltungskommission auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.
- 21.3 Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung).

### 22 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags

- 22.1 Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrags sind folgende Grundlagen massgebend:

- a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss,
- b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesene Wertschwankungsreserve, freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.

22.2 Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 5 % der Aktiven und/oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

22.3 Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die versicherten Personen und Rentner des Unternehmens aufgeteilt.

### 23 Kollektive Austritte

23.1 Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d. h. mindestens 10 Personen, in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich dabei um einen kollektiven Austritt.

### 24 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks

24.1 Bei einem kollektiven Austritt besteht auf Ebene des Vorsorgewerks ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.

24.2 Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.

24.3 Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der versicherten Personen und dem Vorsorgekapital der Rentner.

24.4 Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungs-

reserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zu deren Bildung beigetragen hat.

- 24.5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.

## **25 Verteilungsplan der freien Mittel**

- 25.1 Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk versicherten Personen (Sparkapital) und Rentner (Vorsorgekapital) durchschnittlich weniger als CHF 1000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.
- 25.2 Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die versicherten Personen und die Rentner erfolgt proportional zu deren Sparkapital bzw. Vorsorgekapital (ohne technische Verstärkungen und per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

## **26 Übertragung der freien Mittel**

- 26.1 Die den austretenden versicherten Personen und Rentnern zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die versicherten Personen und Rentner als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- 26.2 Die auf die verbleibenden versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den versicherten Personen und Rentnern des Vorsorgewerks.

## **27 Anrechnung eines Fehlbetrags**

- 27.1 Ergibt die Berechnung nach Ziffer 22 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden versicherten Personen (Sparkapital) sowie die austretenden und verbleibenden

Rentner (Vorsorgekapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Personen und Rentner erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum) bzw. zum Vorsorgekapital. Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

- 27.2 Die auf die austretenden versicherten Personen und Rentner entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung bzw. deren Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist für die austretenden versicherten Personen in jedem Fall garantiert.
- 27.3 Der auf die verbleibenden versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.

## 4

### Gesamtliquidation der Sammeleinrichtung

#### 28 Voraussetzungen für eine Liquidation der Sammeleinrichtung

28.1 Die Voraussetzungen für die Liquidation der Sammeleinrichtung sind gegeben, wenn alle Vorsorgewerke aufgelöst werden.

#### 29 Verfahren bei Liquidation der Sammeleinrichtung

29.1 Die Feststellung und die Durchführung einer Liquidation der Sammeleinrichtung liegt bei der Verwaltungskommission. Das Verfahren für eine Liquidation der Sammeleinrichtung richtet sich im Wesentlichen nach demjenigen für eine Teilliquidation. Es kommen die Bestimmungen der einzelnen Gruppen gemäss Ziffer 2 und 3 zur Anwendung.

29.2 Vorsorgevermögen auf Stufe Sammeleinrichtung werden wie folgt verwendet:

- a) Deckung der Kosten für die Liquidation,
- b) Verteilung der Mittel auf die Vorsorgewerke entsprechend der Höhe des Vorsorgekapitals der Aktiven und Rentner.

## 5

### Information und Vollzug

#### 30 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation

30.1 Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags, der Kreis der betroffenen Versicherten sowie Rentner und der Verteilungsplan, werden in Form eines Beschlusses der Verwaltungskommission schriftlich festgehalten.

#### 31 Information der aktiv versicherten Personen und der Rentner

31.1 Wird eine Liquidation der Sammeleinrichtung bzw. eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks durchgeführt, informiert die Sammeleinrichtung via Vorsorgekommission alle betroffenen Versicherten sowie Rentner über den Sachverhalt, den Kreis der betroffenen Versicherten und Rentner, die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve oder des Fehlbetrags, den individuellen Anteil und den Verteilungsplan.

31.2 Die betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Sammeleinrichtung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Verwaltungskommission, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, Einsprache zu erheben.

31.3 Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Verwaltungskommission den betroffenen Versicherten und Rentnern eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und diese darüber entscheiden zu lassen.

31.4 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der

Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

### **32 Vollzug**

- 32.1 Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden und kann vollzogen werden, wenn
- a) keine Einsprachen erhoben wurden oder
  - b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder
  - c) die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden wurden (Rechtskraftbescheinigung).
- 32.2 Die Verwaltungskommission orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.
- 32.3 Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 32.4 Sofern im Falle eines Fehlbetrags eine allfällige Akontozahlung tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag (= Unterdeckung), wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestands die negative Differenz der Sammeleinrichtung zurückzuerstatten.

### **33 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers**

- 33.1 Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung vorerst

provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

### **34 Kostenbeteiligung**

- 34.1 Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks oder der Sammeleinrichtung sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden dem Verursacher Kostenbeiträge in Rechnung gestellt.
- 34.2 Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Sammeleinrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

### **35 Kontrolle**

- 35.1 Die Revisionsstelle prüft den korrekten Vollzug dieses Reglements und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an die Verwaltungskommission schriftlich fest.

### **36 Genehmigung und Inkrafttreten**

- 36.1 Das Reglement zur Teil- oder Gesamtliquidation kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.
- 36.2 Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

**Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen**

Rathaus | 9001 St.Gallen | Tel. 071 224 64 25  
vorsorge@pk.stadt.sg.ch | [www.pk.stadt.sg.ch](http://www.pk.stadt.sg.ch)



**Sammeleinrichtung  
Pensionskasse**  
Stadt St.Gallen